

Gesetzliche Beschränkungen bei der Nutzung von Personendaten in Kirchenbüchern (von Werner Jürgensen)¹

I. Ein paar allgemeine Vorbemerkungen

1. Was sind das eigentlich, die Kirchenbücher oder Kirchenmatrikeln?

Sie sind Amtsbücher, in denen zu Beweis Zwecken Personen und auf sie bezogene kirchliche Kasualhandlungen registriert werden. Der synonym verwendete Begriff „Kirchenmatrikeln“ bezeichnet amtliche Verzeichnisse von Personen.² Ein Gutachten des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD vom 12. Januar 1979 formuliert es klassisch so:

„Kirchenbücher sind amtliche Register zur Beurkundung geistlicher Amtshandlungen, insbesondere von Taufen, Trauungen, Begräbnissen. Hierüber geben sie urkundliche Auskunft. Die Eintragungen in ihnen genießen nicht nur im Bereich der kirchlichen Rechtsordnung öffentlichen Glauben.“³

Kirchenbücher enthalten also nicht bloße chronikalische Aufzeichnungen.

Amtsbücher gab es bereits im Mittelalter: Urbare, Salbücher, Stiftbücher, Kopialbücher usw. - ihr Zweck war die Beweissicherung. Erste Taufmatrikeln wurden bereits im 14. Jhd. in einigen Gegenden Südfrankreichs und Italiens geführt, vor dem Hintergrund der Auseinandersetzung mit Ketzern.⁴

Die systematische Führung von Kirchenbüchern begann in Oberdeutschland als Folge der Reformation und anschließenden Konfessionalisierung (die ersten Traubücher: 1522 Zwickau, 1523 Zürich, 1524 Nürnberg, 1525 Straßburg; Taufbücher: 1525 Hinwyl bei Zürich, 1531 Konstanz, 1533 Nürnberg). Eine Besonderheit bilden die Nürnberger Großtotengeläutbücher, die schon 1439 einsetzen und aus Gründen der Rechnungslegung über die angefallenen Läutgulden geführt wurden.⁵

Die Kirchenbücher dienen und dienen dem Nachweis der Kirchengliedschaft (Taufbücher), des rechtmäßigen Standes der Ehe (Ehebücher), eines christlichen Begräbnisses (Toten- bzw. Bestattungsbücher) und der damit verbundenen kirchlichen Amtshandlungen.⁶

¹) Vortrag, gehalten auf der Fachtagung „Kirchenbuchnutzung in Zeiten von Digitalisierung und Internet“ am 25. September 2006 in Hannover (revidierte Fassung vom 30. August 2007).

²) Parallelen: Universitätsmatrikeln, Wehrstammrollen

³) „Zur Frage der Verfügungsgewalt der Kirchen hinsichtlich der Kirchenbücher“. Ius Ecclesiasticum 30, S. 178 - 194 (Gutachten vom 12. Januar 1979). Dieses Gutachten sollte von den Mormonen erhobene Ansprüche auf Massenverfilmung und Massennutzung abwehren.

⁴) S. den geschichtlichen Überblick in der Theologischen Realenzyklopädie (TRE) Bd. 18 (1989), S. 528 - 530; vereinzelt sind Taufmatrikeln in Süd- und Westeuropa schon im Frühmittelalter bezeugt. Das älteste erhaltene Kirchenbuch Italiens von 1492 stammt aus Ravenna, vgl. den Artikel „Matrikel“ im Lexikon des Mittelalters Band VI (1993), Spalte 395.

⁵) Gerhard Hirschmann: Die Nürnberger Totengeläutbücher und Ratstotenbücher, in: Blätter für fränkische Familienkunde Band 7 (1957-1960), S. 98 - 109.

⁶) Und der ordentlichen Abrechnung der angefallenen Gebühren, wie z.B. die Nürnberger Bestattungsbücher, die 1547 (St. Lorenz) bzw. 1557 (St. Sebald) einsetzen.

Erste obrigkeitliche Regelungen kennen die Konstanzer Zuchtordnung von 1531 und die Brandenburg-Nürnbergische Kirchenordnung von 1533.

Die römische Kirche beschloß 1563 auf dem Konzil zu Trient verbindlich die allgemeine Einführung von Tauf- und Traumatikeln. Mit dem *Rituale Romanum* von 1614 wurden Begräbnis- und Firmbücher empfohlen.⁷

Mit dem Aufkommen des Absolutismus wurde das Potential der Kirchenmatrikeln für säkulare Zwecke angezapft: für das Steuer-, Militär- und Gerichtswesen - ; es wurden nun auch die exakten Geburts- und Sterbedaten eingetragen. In Frankreich wurden die Matrikeln schon sehr früh als Personenstandsregister der Aufsicht der bürgerlichen Gerichte unterstellt. Im Laufe des 18. Jhds. wurde die Kirchenbuchführung in verschiedenen Territorien durch staatliche Gesetze eingehend geregelt, im Königreich Bayern zu Beginn des 19. Jhds.⁸ Die Pfarrer nahmen nun neben dem kirchlichen auch einen staatlichen Beurkundungsauftrag wahr. Zweitschriften waren an bestimmte staatliche Behörden abzuliefern. Damit erhielten die Kirchenbücher ganz offiziell zivile Funktionen. Es sind auch die zivilen Daten (Geburt und Tod), die den heutigen Familienforscher in allererster Linie interessieren.

Mit der Einführung der Zivilehe im Gefolge der Großen Revolution wurde dann zunächst in Frankreich die Führung von Zivilstandsregistern durch die Bürgermeister eingeführt.

Bekanntlich zog das wilhelminische Reich 1876⁹ mit dem Personenstandsgesetz nach. Damit verblieb den Kirchenbüchern der Zeit vor 1876 die gesetzlich verbriefte Rechtsqualität von Zivilstandsregistern, ab 1876 sind sie nur rein kirchliche öffentliche Urkunden zum Beweis der darin notierten kirchlichen Kasualien..

In früheren Zeiten diente die Nutzung der Kirchenbücher vorrangig einem rechtlichen, zuweilen auch einem politischen Zweck. Auch die Genealogie früherer Epochen verfolgte rechtliche Ziele, z.B. standesrechtliche (Adelsnachweis!), erbrechtliche, namensrechtliche. Sie verfolgte ein *rechtliches Interesse*, das immer dann gegeben ist, wenn die Nutzung zur Vermeidung von Rechtsnachteilen oder zur Verfolgung legitimer Ansprüche notwendig ist.

Erst das Aufkommen „rechtsfreien“ historischen Forschens, insbesondere der Familienforschung, führte zu einer Entfernung vom ursprünglichen Rechtszweck der Aufzeichnungen und zu den bekannten Problemen. Diese Forschung kann nur ein *berechtigtes Interesse* geltend machen. Das berechtigte Interesse setzt ganz allgemein voraus, „*daß die Benutzung für den darum Ersuchenden aus irgendeinem im menschlichen Dasein beachtlichen Grunde notwendig ist.*“¹⁰ Bei der Benutzung personenbezogener Daten wird es

⁷) Lexikon für Theologie und Kirche (LThK) Band 6 (1997), Spalte 1476 (s. v. „Matrikel“).

⁸) Erlass, die Einrichtung der Pfarrmatrikeln betr., vom 31. Januar 1803 (Churpfalzbayerisches Regierungsblatt 1803, S. 73), abgedruckt in: „Neues Amtshandbuch für die protestantischen Geistlichen des Königreichs Bayern diesseits des Rheins“ Band I, Nördlingen 1862, S. 445-447.

⁹) in Preußen schon 1874

¹⁰) Gutachten 1979, S. 189 (dort ein Zitat aus Thomsen: „Das Recht auf Benutzung der Personenstandsbücher“, in: „Das Standesamt“ - Zeitschrift für das Standesamtswesen - StAZ - 1959, S. 141ff. [144]).

durch den Daten- und Persönlichkeitsrechtsschutz (das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“) beschränkt.¹¹

Der Nationalsozialismus missbrauchte die Genealogie und damit die Kirchenbücher wie auch die Zivilstandsregister im Sinne seiner rassistischen Ideologie. Es wurde überlebensnotwendig, den sog. „Arier“-nachweis zu führen. In einem Unrechtsstaat gewann die Genealogie fast wieder Rechtsverfolgungsqualität. Das neue Personenstandsgesetz vom 3. November 1937, welches das Reichspersonenstandsgesetz von 1875 außer Kraft setzte, erleichterte das Schnüffeln in fremden Familien, indem es die Voraussetzungen des Zutritts zu den Personendaten der Standesämter auf ein berechtigtes Interesse beschränkte (§61 PStG alt). Die Idee eines allgemeinen Schutzes persönlicher Daten war noch nicht geboren.

Um diesen Mißbrauch für die Zukunft zu verhindern, hob der bundesdeutsche Gesetzgeber 1957 - also weit vor der Einführung von Datenschutz- und Archivgesetzen, auch vor der einschlägigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zum Persönlichkeitsrechtsschutz - die Hemmschwelle auf das *rechtliche Interesse* an (§ 61 PStG in derzeit gültiger Fassung):

„(1) ¹Einsicht in die Personenstandsbücher, Durchsicht dieser Bücher und Erteilung von Personenstandsurkunden kann nur von den Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und von Personen verlangt werden, auf die sich der Eintrag bezieht, sowie von deren Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlingen. ²Behörden haben den Zweck anzugeben. ³Andere Personen haben nur dann ein Recht auf Einsicht in die Personenstandsbücher, auf Durchsicht dieser Bücher und auf Erteilung von Personenstandsurkunden, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.“ - Das ist zur Zeit noch der Rechtsstand für die Personenstandsbücher.

2. Kirchenbücher sind nicht als geschützte Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes anzusehen. Man darf zwar beileibe nicht allem amtlichen Schriftgut in der eigenen Registratur oder im Archiv pauschal den Urheberrechtsschutz absprechen. Es kommt letztlich darauf an ob diese schriftlichen Erzeugnisse einer Verwaltung als „Werke“ im Sinne des § 2 Urheberrechtsgesetzes anzusehen sind. Kernkriterium des Werkbegriffs ist immer die **persönliche geistige Schöpfung**. Unter diesem Aspekt kann auch der Schriftsatz eines Rechtsanwalts, das Gutachten eines Glocken- oder Orgelsachverständigen, der Plan eines Architekten in den Akten Schutz genießen. Das (schützenswerte) Werk muß durch eine gewisse „Gestaltungshöhe“ über das Handwerksmäßige, Durchschnittliche hinausragen. Der individuelle geistige Inhalt muß in einer bestimmten, fortgeschrittenen Form Ausdruck gefunden haben. Es kommt auf Eigenständigkeit (Originalität) und Kreativität, nicht bloß auf statistische Einmaligkeit an.¹² Ich denke, wir sind uns einig darüber, daß diese Kriterien nicht auf die Kirchenbücher zutreffen. So sind sie auch keine „amtlichen Werke“, für die § 5 UrheberrechtsG einige Sonderregelungen parat hält. Anders sind freilich Ortsfamilienbücher, die auf intensivem Quellenstudium beruhen, zu beurteilen: sie stellen eine eigenständige

¹¹) Gutachten 1979, S. 193.

geistige Leistung dar und genießen daher urheberrechtlichen Schutz.

An den Kirchenmatrikeln besteht gleichwohl kirchliches Verwaltungseigentum, welcher kirchlichen Körperschaft oder Stiftung auch immer. Daraus allein schon resultiert das Recht, Nutzungsbeschränkungen einzuführen und Gebühren für die Nutzung zu erheben.

II. Die Nutzung

Vorab sei bedacht: Kirchenmatrikeln durchlaufen wie alles Verwaltungsschriftgut einen bestimmten Lebenszyklus: Sie werden angelegt, erhalten eine bestimmte Registratur- und Jahrgangsbezeichnung, werden über einen meist langen Zeitraum geführt, bis sie abgeschlossen und abgelegt werden. Dann schlägt die Stunde des Archivs.

Wenn wir nun bedenken, daß die Nutzung der Personendaten aus Kirchenbüchern in allen Phasen ihres „Lebenszyklus“ vorkommt, müssen wir uns darüber klar sein, daß je nach Phase verschiedene Regelungen anzuwenden sind. Innerhalb der Phasen bilden Anknüpfungspunkte: der Typ der Daten (kirchlich oder zivil, Lebensabschnitt der betreffenden Person), der Zeitpunkt, ab dem die weltlichen Personenstandsregister zu führen waren (i.d.R. der 1. Januar 1876), die Art der Nutzung (Vorlage oder Auskunft).

Phase I: das lebendige Kirchenbuch. Es ist lebendig, weil es wächst und sich inhaltlich ändert. Es wird immer wieder im *laufenden Geschäftsbetrieb* benötigt und ist somit Bestandteil der pfarramtlichen Registratur, es wird „geführt“.

Für die Führung und Nutzung in dieser Phase gelten zunächst die kirchlichen Kirchenbuchordnungen bzw. -gesetze und ergänzend, - soweit diese keine besonderen datenschutzrechtlichen Bestimmungen enthalten -, das sonstige kirchliche Datenschutzrecht¹³. Als Beispiel nenne ich die *EKD-Richtlinie einer Ordnung für die Führung der Kirchenbücher* vom 11. September 1999.¹⁴ Nach § 1 dieser Richtlinie dienen die Kirchenbücher der „*Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen*“, als da wären: Taufe, Konfirmation, Trauung, Bestattung, Aufnahme, Übertritt und Wiederaufnahme in die Kirche. Die „*Eintragung einer Amtshandlung in das Kirchenbuch beweist, daß die Amtshandlung ordnungsgemäß vorgenommen worden ist.*“ Umgekehrt berührt das Fehlen einer Eintragung nicht die Wirksamkeit einer tatsächlich vorgenommenen Amtshandlung (das KB genießt keine *negative Publizität*).

Kirchenbücher sind sicher in kirchlichen Amtsräumen aufzubewahren und dürfen nicht an Dritte ausgeliehen werden (§ 11). Daraus folgt, daß die Kirchenbücher nur in den

¹²) Rehbinder, Urheberrecht, 13. Auflage (München 2004), Rz. 115-117.

¹³) so auch ausdrücklich die Archivbenutzungsordnung der ELKB in § 1 Abs. 5

¹⁴) Amtsblatt EKD 1999, S. 425ff. (Heft 10); auch die EKV (2002) und die Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck (2001) haben seither, angelehnt an die EKD-Richtlinie, eigene Kirchenbuchordnungen erlassen (ABl-EKD 2002, S. 307ff. und ABl-EKD 2001, S. 207ff.

Amtsräumen zur Einsichtnahme vorgelegt werden dürfen. Nur -, dass die EKD-Richtlinie für die *Einsichtnahme* auf die Vorschriften des *kirchlichen Archivrechts* verweist. Sie beschränkt sich auf die Regelung der Nutzung durch Bescheinigungen, Abschriften und Auskünfte (§§ 21 - §§ 26).

Berechtigt, solche Auskünfte, Abschriften und Bescheinigungen zu erhalten, sind Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, ferner deren Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlinge, ferner Personen, die ein *berechtigtes Interesse* glaubhaft machen, und Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit (§ 24 II). Ein Sperrvermerk schränkt den Kreis der Berechtigten weiter ein (§ 24 III), hier hätten wir also eine datenschutzrechtliche Spezialnorm. Grundsätzlich besteht Gebührenpflicht (§ 26).

Rechtsdogmatisch höchst irritierend ist der erwähnte Verweis auf das kirchliche Archivrecht. Hinsichtlich der persönlichen Benutzung durch Einsichtnahme wird nicht zwischen Registratur- und Archivgut unterschieden, obwohl beide unterschiedlichen Zwecke gewidmet sind. Maßgeblich waren hierfür wohl praktische Gründe: Die Nutzung der Archivalien in physischer Präsenz gilt im Archiv nach wie vor als der Regelfall, die dort gemachten Erfahrungen sind in die Archivbenutzungsordnungen eingeflossen und werden für die Kirchenbücher in toto nutzbar gemacht. Entsprechend macht die EKD-Richtlinie, den tatsächlichen Verhältnissen in den Pfarrämtern Rechnung tragend, keinen Unterschied zwischen den älteren und den neueren Kirchenbüchern. Ich werde das Archivrecht dort behandeln, wo es rechtssystematisch hingehört, gestehe aber gleich hier ein, daß auch wir in Bayern in unserer Archivbenutzungs- und Gebührenordnung aus praktischen Gründen nicht dogmenfest geblieben sind und auch die Nutzung noch geführter Kirchenbücher geregelt haben.

An dieser Stelle interessant ist, dass ein *berechtigtes Interesse* für Auskünfte, Abschriften und Bescheinigungen genügt. Die pauschale Verweisung auf die Archivgesetze führt dazu, dass die Erfüllung dieser Voraussetzung auch für die Einsichtnahme ausreicht. Das Personenstandsgesetz (§ 61) läßt jedoch für Einsichtnahme, Durchsicht und Erteilung von Urkunden nur ein *rechtliches Interesse* gelten. Deswegen kommen Familienforscher bei den Standesämtern meist nicht weiter und versuchen, die Zivildaten aus den Kirchenbüchern zu erforschen, die darin aber nur Nebendaten ohne öffentlichen Glauben sind.

Darf die eindeutige Bestimmung des § 61 I PStG durch die kirchenbuchführenden Stellen unterlaufen werden? Ich sage: nein! § 8 der EKD-Richtlinie nennt als Unterlagen für die Eintragung von kirchlichen Amtshandlungen u.a. die „*vom Standesamt für kirchliche Zwecke ausgestellten Bescheinigungen*“. Die Petenten haben diese Daten nur zu diesem Zwecke, nicht zum Zwecke einer Weiterverbreitung an noch unbekannte Dritte beigebracht. In Bezug auf diese **zivilen Daten** muß § 61 I PStG zumindest entsprechend angewandt werden. Meines Wissens hat es bisher nur die EKD versucht, dem Hereinwirken des Personenstandsrechts in die Nutzung der jüngeren Kirchenbücher durch eine Kann-Bestimmung Rechnung zu tragen:

Die Einsichtnahme kann auf die Fälle der Ermittlung kirchlicher Amtshandlungen beschränkt werden.¹⁵ Ob das praktikabel ist, steht auf einem anderen Blatt.

Noch weiter geht das erwähnte Gutachten des Kirchenrechtlichen Instituts, das zumindest hinsichtlich der in den Taufbüchern enthaltenen **kirchlichen Daten** dieselbe Auskunftspflicht in den durch § 61 PStG gezogenen Grenzen für die Religionsgesellschaften einfordert, wie sie den Standesämtern obliegt; denn die Taufregister beurkunden die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche, an die das staatliche Recht verschiedentlich anknüpft. Ist bei den Beratungen der EKD-Richtlinie an diesen Aspekt der Sache überhaupt gedacht worden?

Noch eine weitere Regelungslücke tut sich auf: So, wie die Richtlinie formuliert ist, dürfen Dritte, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, auch die kirchlichen Daten Lebender erhalten, wenn kein Sperrvermerk angebracht ist. Es bietet sich an, analog zur Regelung der Einsichtnahme (§ 21 II) die vergessenen (?) Schutzfristen dem Archivrecht als dem solche Fälle quasi professionell regelnden, speziellen Datenschutzrecht zu entnehmen.

Das allgemeine Datenschutzrecht tritt subsidiär ein, wenn solche Spezialregelungen nicht existieren, wie es § 1 Absatz 5 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD¹⁶ festlegt. Zum Archivrecht komme ich noch später; betrachten wir nur einmal kurz, was das allgemeine kirchliche Datenschutzrecht zur Datenübermittlung an Dritte sagt: Die Übermittlung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn u.a. eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder die empfangende Stelle oder Person „*ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat [...]*“ (§ 13 I Ziff. 2 u. 3 DSG-EKD). Weiter: „*Das Übermitteln von besonderen Arten personenbezogener Daten [...] ist [...] nur zulässig, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.*“ (§ 13 II DSG-EKD). Schauen wir den Katalog der „*besonderen Arten personenbezogener Daten*“ durch, für deren Übermittlung ein rechtliches Interesse vorliegen muss, so sind das Angaben über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben (§ 2 XI Satz 1 DSG-EKD), nicht aber über die *Zugehörigkeit zu einer Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft* (Satz 2 ebenda).

Wir sehen, daß das kirchliche Datenschutzgesetz den Zutritt zu den Daten des in den Kirchenbüchern üblichen Typs prinzipiell ebenso einstuft, wie es die Kirchenbuchordnung tut: es verlangt ein glaubhaft dargelegtes *berechtigtes Interesse*; aber es schränkt auch ein, indem es die Schranke des *schutzwürdigen Interesses* einführt.

Phase II: das ruhende Kirchenbuch. Es ist kürzlich abgeschlossen worden, erfährt zuweilen

¹⁵) § 21 Abs. 2 Satz 2 KiBuO-EKU

noch Änderungen (siehe § 10 EKD-Richtlinie) und dient im wesentlichen Urkunds- und Auskunftszwecken. Es liegt in der reponierten Registratur. Ist es ein Tauf- oder Traubuch, können wir davon ausgehen, dass viele seiner „Insassen“ noch am Leben sind. - Hier gilt dasselbe, was ich gerade zur Phase I gesagt habe.

Phase III: das „schlafende“ Kirchenbuch. Nach Ablauf von dreißig Jahren (- ich lege hier einfach die übliche Anbietungsfrist der Archivgesetze zugrunde - archivreife Unterlagen, d.h. solche, die nicht mehr im laufenden Geschäftsbetrieb benötigt werden, können im Prinzip auch schon früher angeboten werden -) seit der letzten Eintragung liegt es wahrscheinlich im Archiv. Ist es ein Tauf- oder Traubuch, können wir davon ausgehen, dass viele der Eingetragenen noch am Leben sind. Wir gehen einfach einmal davon aus, dass es sich um Archivgut handelt, auch wenn im Pfarramt gar keine räumliche Trennung erfolgt ist. Für Archivgut, das gegenüber dem Registraturgut eine neue Rechtsqualität erlangt hat, gelten ausschließlich die archivrechtlichen Bestimmungen, die auch den Datenschutz im Archiv erschöpfend regeln, insoweit also den allgemeinen Datenschutzgesetzen vorgehen.

Auf den ersten Blick haben wir es hier ziemlich leicht. Nehmen wir ein Beispiel: Karlchen Neunmalklug benötigt für ein kirchen- und bevölkerungsgeschichtliches Thema die Daten aller Taufen innert der letzten 200 Jahre in den Gemeinden eines bestimmten Dekanatsbezirks der Evang.-Luth. Kirche in Bayern (ELKB). Betreut wird die Arbeit von Professor Muffel an der berühmten Universität Naila. Er kommt in das Archiv, nachdem er vorher gelesen hat, dass kirchliches Archivgut grundsätzlich öffentlich zugänglich ist - so steht es u.a. in § 6 Absatz 1 des Archivgesetzes der bayerischen Landeskirche. Ihm wird ein Benutzungsantragsformular vorgelegt, das er brav ausfüllt. Man wird ihm die Benutzungsgenehmigung erteilen, weil er ein *wissenschaftliches Interesse* - damit also ein *berechtigtes* - glaubhaft macht, vermutlich mit der Auflage, im Falle einer Veröffentlichung alle jüngeren Daten zu anonymisieren und prophylaktisch eine Erklärung zu unterschreiben, daß er die schutzwürdigen Belange Dritter beachten werde.

Was wird man ihm aushändigen? Die Nutzung solchen Archivguts, das - wie die Kirchenbücher - in der Hauptsache personenbezogen ist, ist bei uns in der bayerischen Landeskirche 10 Jahre nach dem Tode der betreffenden Person möglich (oder, falls das Todesjahr nicht feststellbar ist, 90 Jahre nach der Geburt - § 7 II ArchivG-ELKB). Wie aber nutzen? Ein Bestattungsbuch, das über 30 Jahre alt ist, darf man wohl vorlegen, weil der Nutzer nur die kirchlichen Daten auswerten wird. Wie steht es aber mit dem Taufbuch? Rundherum stehen viele Personennamen, deren Träger noch quicklebendig sind. Im Falle einer **zulässigen** Einzelpersonenforschung wird man sich in die Auskunft oder die Bescheinigung flüchten und das Buch nicht vorlegen. Im Prinzip darf man es erst vorlegen, wenn seit dem letzten Taufeintrag 90 Jahre verstrichen sind (weil die Todesdaten nicht ohne

¹⁶⁾ in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dez. 2002 (ABIEKD 2002, S. 381ff. - ber. AblEKD 2003, S.1)

erheblichen Aufwand festgestellt werden können). Und in unserem Falle? Hier wird man das Buch notgedrungen vorlegen müssen, weil anders die Forschung nicht durchgeführt werden kann. Wir werden eine Ausnahmegenehmigung erteilen, weil die Benutzung für die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist und durch die erwähnten Auflagen sichergestellt ist, daß schutzwürdige Belange Dritter nicht beeinträchtigt werden. Einen solchen Fall sieht auch unsere Benutzungsordnung vor.

Nun ein anderes Beispiel: Ein Familienforscher begehrt heute (am 25. September 2006), das genaue **Geburtsdatum** seiner 1988 verstorbenen Großtante - „sie war Ende achtzig“ - zu erfahren. Geboren war sie in Kleinkleckersdorf. Nun haben wir ein Problem. Die Kirchenbücher beurkunden kirchliche Amtshandlungen - was sonst noch darin steht, genießt keinen öffentlichen Glauben. Für die zivilen Daten sind seit 1876 die Standesämter zuständig - also wollen wir ihn dorthin schicken, wohl wissend, daß er dort vermutlich wegen § 61 PStG abblitzen wird: denn er ist weder ein Abkömmling seiner Großtante, noch steht ihm ein rechtliches Interesse zur Seite. Er weiß das auch, weswegen er ja zu uns gekommen ist. Er bittelt und bittelt, er habe bisher immer seine Kirchensteuer bezahlt, gehe jedes Jahr brav am Heiligen Abend in die Christvesper, zuweilen auch am Karfreitag in den Gottesdienst, das könne sich ja auch mal ändern...! Wir kommen ins Grübeln - wenn keiner mehr Kirchensteuer bezahlt, können wir abdanken. Dürfen wir nachgeben? Nach der noch herrschenden Meinung: nein! Daten, die durch das Personenstandsgesetz geschützt sind, dürfen nicht auf dem Umweg über die Kirchenbücher an Unbefugte gelangen.

Wir werden noch warten müssen, bis § 61 PStG geändert sein wird; zur Zeit ist eine Novellierung des Personenstandsgesetzes¹⁷ (ein revidierter Entwurf der Bundesregierung vom 15. 6. 2006) in den Ausschüssen des Bundestags hängig¹⁸, wonach eine Abgabe der standesamtlichen Register an die Staatsarchive nach Ablauf bestimmter Fristen vorgesehen ist. Diese Fristen bestimmen die Dauer der Fortführung und Aufbewahrung der Register bei den Standesämtern: 110 Jahre für die Geburtenregister, 80 Jahre für die Ehe- und Lebenspartnerschaftsregister, 30 Jahre für die Sterberegister. Wie man sieht, versucht man hier etwas flexibler als im gängigen Archivrecht und im Kirchenbuchrecht der eigenartigen Verknüpfung dieser Dokumentengattung mit dem menschlichen Leben gerecht zu werden. Auch die noch nicht archivierten Personenstandsregister dürfen von Dritten, die nur ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, benutzt werden, wenn „*seit dem Tod des zuletzt verstorbenen Beteiligten 30 Jahre vergangen sind.*“¹⁹ Überhaupt sind die

¹⁷) Näheres bei Udo Schäfer, „Die Novellierung des Personenstandsgesetzes“, Vorträge der 5. Frühjahrstagung der Fachgruppe 1 des VdA am 11. März 2005, abzurufen unter www.archive.nrw.de über den aktuellen Stand kann man sich u.a. im „Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge“ unter <http://dip.bundestag.de/extrakt/16/019/16019236.htm> informieren.

¹⁸) Dieser Entwurf ist inzwischen mit einigen Änderungen, die aber unsere Sache nicht direkt angehen, verabschiedet worden. Das neue Gesetz wird zum 1. Januar 2009 in Kraft treten. Einschlägige Bestimmungen sind im Anhang abgedruckt.

¹⁹) § 62 III Entwurf vom 15. 6. 2006.

Benutzungsmodalitäten dem Bundesarchivrecht nachgebildet. Mit der Archivierung gilt dann ohnehin das jeweilige Landesrecht bzw. Landesarchivrecht. Man sollte sich überlegen, ob diese Bestimmungen nicht auch zum Vorbild für ein einheitliches Kirchenbuchrecht genommen werden könnten.

Das wäre eine Lösung im Sinne der Archive, des Datenschutzes und der Forschung. Wir wäre es, wenn wir besagten Großneffen bis dahin mit der salomonischen Antwort beglücken würden: „Ihre gerade einen Monat alte, zukünftige und noch ahnungslose Großtante wurde am 24. April 1900 in St. Blasius getauft...“ ?

Phase IV: das tote Kirchenbuch. Nach Ablauf von 90 Jahren und mehr seit der letzten Eintragung ist anzunehmen, daß auch in den Taufbüchern der größte Teil der Eingetragenen verstorben sein dürfte. Die 90 Jahre entsprechen nach unserem bayerischen kirchlichen Archivgesetz der Schutzfrist, die nach der Geburt abgelaufen sein muss, wenn der Todeszeitpunkt nicht feststellbar ist. Andernorts ist sie auch länger²⁰, was ich persönlich für vernünftiger halte. Jedenfalls brauchen wir im ersten Beispielsfall keine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, bleiben aber sicherheitshalber bei der Auflage der Anonymisierung, um etwaige schutzwürdige Interessen nicht zu gefährden.

Fall 2 würde sich genauso abspielen wie in Phase III, es sei denn, die Großtante wäre 1875 oder früher geboren.

So kommen wir zu:

Phase V: dem „mausetoten“ Kirchenbuch. Seine Eintragungen stammen allesamt aus der Zeit vor 1876. Diese Kirchenbücher gelten immer noch als öffentliche Personenstandsregister, obwohl die einschlägige Übergangsbestimmung des alten Reichspersonenstandsgesetzes von 1875 (§ 73) mit diesem 1937 aufgehoben worden ist. Mangels anderer, zwar vorgesehener, aber nie verwirklichter staatlich-gesetzlicher Regelungen gilt dieser Grundsatz quasi gewohnheitsrechtlich weiter²¹; die zitierte EKD-Richtlinie fixiert ihn kirchenrechtlich in § 27. Urkunden z.B. über Eintragungen in Taufbüchern der Zeit vor 1876 sind dann als inländische Personenstandsurkunden anzusehen. Ist dann auch § 61 PStG etwa anwendbar?

In dem mehrfach zitierten Gutachten kommt das Kirchenrechtliche Institut der EKD zu dem Schluss, dass die Kirchen nach staatlichem Recht verpflichtet seien, „über alle Eintragungen in Kirchenbüchern aus dieser Zeit in gleicher Weise Auskunft zu erteilen und Benutzung zu gewähren wie die staatlichen Standesämter. Dies ist wiederum nur bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses möglich.“²² Der Anspruch gegenüber den kirchlichen Dienststellen gehe prinzipiell nicht weiter als gegenüber den staatlichen. Aber: Auch das Kirchenrechtliche

²⁰) Auch im neuen Personenstandsgesetz!

²¹) Gutachten 1979, S. 184ff.

²²) Gutachten 1979, S. 193

Institut musste hinnehmen, dass damals (wie heute) die einschlägigen kirchlichen Archivbenutzungsregeln nur ein „berechtigtes“ Interesse genügen ließen. Um diesen Konflikt zu lösen, nahm es Zuflucht zur verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmung der Kirchen und gelangte zu dem Ergebnis, das ich vereinfacht so formulieren möchte: Nach staatlichem Recht zur Aukunft **verpflichtet** sind die Kirchen nur, wenn ein rechtliches Interesse vorliegt; es bleibt ihnen aber unbenommen, eine kirchenrechtliche Regelung zu treffen, die den Zugang zu den Daten erleichtert, der Tatsache Rechnung tragend, daß die Kirchenbücher vor 1876 die Funktion als Standesregister nur **neben** ihrer rein kirchlichen Funktion haben. Die Vorschrift des § 61 PStG könne somit keine Schranke im Sinne des „für alle geltenden Gesetzes“²³ sein und den kirchlichen Gesetzgeber binden; sein Schutzgedanke dürfe aber auf die Auslegung des Begriffs „berechtigtes Interesse“ im Zusammenhang mit der Nutzung jener Kirchenbücher, die auch Personenstandsregister seien, nicht ohne Wirkung bleiben. Der Schutz der eingetragenen Personen stehe im Vordergrund - auch für die Toten gelte ein Restbestand des Schutzes der Persönlichkeit, der u.a. darauf beschränkt sei, ihr Andenken vor Verunglimpfung zu bewahren. Daher seien auch diese Angaben vor **Mißbrauch** zu schützen.²⁴

Stellen Sie sich vor: ein grundsolide aussehender junger Mann klopft an die Archiv- oder Pfarrhaustür: Er möchte Ihre Kirchenbücher durchforschen nach den Familienstämmen der Bauer, Müller, Meier, Kunze und auch noch anderer, die seien irgendwann doch alle miteinander verwandt, das vermute er, den er selber heiße Smith und komme aus Utah, seine Vorfahren wären aber auch aus Bavaria. Können Sie einem so netten Menschen seine Bitten abschlagen?

Zunächst werden Sie den Petenten um Angabe eines konkreten Forschungsthemas bitten müssen, etwa Familienforschung Schmidt, und um genauere Angaben über bestimmte Personen, die er sucht. Wenn hierzu nichts kommt, dürfen Sie das ganze Begehren unter Neugier verbuchen und ad acta legen - Neugier führt zwar zuweilen zu interessanten Funden, begründet aber kein berechtigtes Interesse.²⁵ In diesem Falle spielt aber augenscheinlich noch eine andere Intention eine Rolle. Im weiteren Gespräch kommt bald heraus, daß unser Gast tatsächlich Mitglied der „Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage“ ist.

Nun darf ich als längst naturalisierter Bayer einen Pfeil aus dem Köcher ziehen, den viele andere wohl so nicht haben: die „Bekanntmachung über die Ahnenforschung durch

²³) Art. 140 GG/Art. 137 WRV (3): ¹Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

²⁴) Gutachten 1979, S. 191; Direkt aus der Garantie der Menschenwürde in Artikel 1 GG wird ein postmortaler Persönlichkeitsschutz abgeleitet, dessen Schutzobjekt die *"Respektierung und Achtung der Persönlichkeit des Verstorbenen, seines Lebens_ und Charakterbildes sowie seiner menschlichen und sozialen Leistungen"* ist (BVerfG NJW 1971, 1645; BGH 50, 133 - das sog. Mephisto-Urteil).

²⁵) So ein unspezifischer Antrag ist z.B. nach § 3 Abs. 6 BenO-ELKB immer unzulässig.

Mormonen“ von 1983.²⁶ Sie will eine Hilfe zur Auslegung des Begriffs „berechtigtes Interesse“ geben; ihr Anlaß war die in Einzelfällen bereits geschehene kostenlose Verfilmung von evangelischen und katholischen Kirchenbuchbeständen durch Mormonen.

Ich zitiere:

„ [...] *Ein «berechtigtes Interesse» im Sinne der Benutzungsordnung liegt keinesfalls vor, wenn pauschal die Amtshandlungen über Jahrhunderte erbeten werden. Kirchenbuchverfilmungen zur Ahnenforschung sind deshalb unzulässig. Familiengeschichtliche Interessen sind besonders streng zu prüfen, wenn für mehr als eine Familie genealogische Unterlagen aus Kirchenbüchern erbeten werden, soweit der Antragsteller nicht selbst in einem familiengeschichtlichen Zusammenhang mit den zu erforschenden Familien steht.*

Die Lehre der Mormonen kennt die stellvertretend für Vorfahren geübte Taufe (Totentaufe). Im Mormonentempel niedergelegte Ahnentafeln verhelfen danach dazu, den Vorfahren lebender Mormonen die heiligen Güter, insbesondere die Aufnahme in die himmlische Familie, zuzuwenden. Dazu werden Kirchenbuchverfilmungen verwendet. Dies - somit ein «kirchliches Interesse» im Sinne der Benutzungsordnung - müssen wir nach unserem Verständnis der Heiligen Schrift ablehnen. Wegen des Zweckes der Verfilmung scheidet auch ein rechtliches und wissenschaftliches und bei Sammelanforderungen mangels ausreichenden Einzelpersonenbezuges auch ein familiengeschichtliches Interesse aus.

Auskünfte sind nach der Benutzungsordnung somit über den Einzelfall hinaus ausgeschlossen. In Zweifelsfällen steht das Landeskirchliche Archiv für Auskünfte zur Verfügung.“

Es handelt sich eigentlich um die Juridifizierung eines theologischen Arguments²⁷: Die Totentaufe gibt danach kein „berechtigtes Interesse“, auch kein anerkanntes „kirchliches“. Dieselbe Feststellung trifft übrigens das mehrerwähnte kirchenrechtliche Gutachten, das nämlich eine negative Antwort auf das Verfilmungsbegehren aus Salt-Lake-City geben sollte. Hier findet die Urangst der Archivare vor dem Exodus ihrer Quellen in die weite Welt Unterstützung durch die Theologie. - Was tun Sie aber, wenn dieser Ihnen nun persönlich bekannte Mormone gar nicht verfilmen, sondern nur das Geburtsdatum seines Urgroßvaters erfahren möchte? Das ist doch berechtigte Familienforschung...oder etwa nicht? Wenn Sie der zitierten Bekanntmachung genau folgen, dürfen Sie nicht ablehnen, auch wenn Sie damit der Totentaufe des Urgroßvaters eventuell Vorschub leisten. -

Schlußbemerkung: Bei der Nutzung personenbezogener Daten bewegen wir uns immer im Spannungsfeld zwischen Persönlichkeitsrecht, dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und der Freiheit von Wissenschaft und Forschung, beides grundrechtlich

²⁶) KABI-ELKB 1983, S. 79

verankert. Es ist hier nicht Zeit und Ort, auf die grundsätzliche Thematik einzugehen - ich habe dies selbst schon einmal vor dreizehn Jahren in einem ausführlichen Referat im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft getan²⁸ - die heute vorgeführten Bestimmungen dienen letztlich dazu, diese Spannungen auszutarieren. Das müssen wir beachten, wenn wir sie anwenden. Das gilt auch, wenn wir uns auf den Pfad der neuen Medien²⁹ begeben, wie wir es zukünftig in der Praxis immer mehr erfahren werden. Die dort herrschenden Gesetzmäßigkeiten werden uns bald darüber belehren, dass vertraute Schutzregelungen, wie z.B. die soeben vorgestellte, nicht mehr so recht realisiert werden können. Wir müssen uns also etwas einfallen lassen.

Anhang:

Personenstandsgesetznovelle / Regierungsentwurf von 2006 (Auszug)

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

[...]

§ 5 Fortführung der Personenstandsregister

(1) Die Registereinträge sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes durch Folgebeurkundungen und Hinweise zu ergänzen und zu berichtigen (Fortführung).

(2) Folgebeurkundungen sind Einträge, die den Beurkundungsinhalt verändern.

(3) Hinweise stellen den Zusammenhang zwischen verschiedenen Beurkundungen her, die dieselbe Person, deren Ehegatten, Lebenspartner, Eltern oder Kinder betreffen.

(4) Die Fortführung obliegt dem für die Führung des Personenstandsregisters (§ 3 Abs. 1) zuständigen Standesamt. Öffentliche Stellen haben diesem Standesamt Anlässe, die zu einer Folgebeurkundung oder zu einem Hinweis führen, mitzuteilen.

(5) Für die Fortführung der Personenstandsregister und der Sicherheitsregister gelten folgende Fristen:

1. Eheregister und Lebenspartnerschaftsregister 80 Jahre;
2. Geburtenregister 110 Jahre;
3. Sterberegister 30 Jahre.

[...]

²⁷) Und das in einer Kirche der Reformation...

²⁸) „Der Schutz des Persönlichkeitsrechts in Archiven“, in: Allgemeine Mitteilungen der AG der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche Nr. 31, S. 61- 76.

²⁹) Über die „Rechtsfragen zur Präsentation von Archivgut im Internet“ habe ich 2002 in Heppenheim vor den Kollegen und Kolleginnen der Südschiene des Verbandes referiert. Der Vortrag ist abgedruckt in „Aus evangelischen Archiven“ Nr. 43 (2003), S. 137 - 152.

Abschnitt 2: Benutzung der Personenstandsregister

§ 61 Allgemeine Vorschriften für die Benutzung

(1) Die §§ 62 bis 66 gelten für die Benutzung der bei den Standesämtern geführten Personenstandsregister und Sammelakten bis zum Ablauf der in § 5 Abs. 5 festgelegten Fristen. Benutzung ist die Erteilung von Personenstandsurkunden aus einem Registereintrag, die Auskunft aus einem und die Einsicht in einen Registereintrag sowie die Durchsicht mehrerer Registereinträge; hierzu gehört auch eine entsprechende Verwendung der Sammelakten. (2) Nach Ablauf der in § 5 Abs. 5 festgelegten Fristen für die Führung der Personenstandsregister und Sammelakten sind die archivrechtlichen Vorschriften für die Benutzung maßgebend.

§ 62 Urkundenerteilung, Auskunft, Einsicht

(1) Personenstandsurkunden sind auf Antrag den Personen zu erteilen, auf die sich der Registereintrag bezieht, sowie deren Ehegatten, Lebenspartnern, Vorfahren und Abkömmlingen. Andere Personen haben ein Recht auf Erteilung von Personenstandsurkunden, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen; beim Geburtenregister oder Sterberegister reicht die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses aus, wenn der Antrag von einem Geschwister des Kindes oder des Verstorbenen gestellt wird. Antragsbefugt sind über 16 Jahre alte Personen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Auskunft aus einem und Einsicht in einen Registereintrag sowie Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten.

(3) Vor Ablauf der für die Führung der Personenstandsregister festgelegten Fristen ist die Benutzung nach den Absätzen 1 und 2 bereits bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses zuzulassen, wenn seit dem Tod des zuletzt verstorbenen Beteiligten 30 Jahre vergangen sind; Beteiligte sind beim Geburtenregister die Eltern und das Kind, beim Eheregister die Ehegatten und beim Lebenspartnerschaftsregister die Lebenspartner.

[...]

§ 66 Benutzung für wissenschaftliche Zwecke

(1) Hochschulen, anderen Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben und öffentlichen Stellen kann Auskunft aus einem oder Einsicht in ein Personenstandsregister sowie Durchsicht von Personenstandsregistern gewährt werden, wenn 1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsvorhaben erforderlich ist, 2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und 3. das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange des Betroffenen an dem

Ausschluss der Benutzung erheblich überwiegt. Gleiches gilt für Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten.

(2) Die Benutzung der Personenstandsregister nach Absatz 1 setzt voraus, dass die empfangende Stelle technische und organisatorische Maßnahmen trifft, die nach den anzuwendenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zum Schutz der Daten erforderlich und angemessen sind. Die Benutzung bedarf der Zustimmung der zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde oder einer von dieser bestimmten Stelle. Die Zustimmung muss den Empfänger, die Art der Nutzung der Personenstandseinträge, den Kreis der Betroffenen und das Forschungsvorhaben bezeichnen; sie ist dem zuständigen Datenschutzbeauftragten mitzuteilen.

(3) Mit Zustimmung der zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle dürfen die nach Absatz 1 genutzten Daten unter gleichen Voraussetzungen auch für andere Forschungsvorhaben verwendet oder weiter übermittelt werden.

(4) Wenn und sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die nach den Absätzen 1 und 3 erlangten Daten zu anonymisieren. Bis zu einer Anonymisierung sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können; sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweckes erfordert. Die Merkmale sind zu löschen, sobald der Forschungszweck erreicht ist.

(5) Eine Veröffentlichung der nach den Absätzen 1 und 3 erlangten Daten ist nur zulässig, wenn

1. die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Ehegatten und Abkömmlinge, eingewilligt haben oder

2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist; in diesem Fall bedarf die Veröffentlichung der Zustimmung der obersten Bundes- oder Landesbehörde, die der Benutzung nach Absatz 2 zugestimmt hat.